

Information der Landesgruppe Schleswig-Holstein

Bedarfsplan 2020 Schleswig-Holstein

Kontakt
Dipl.-Psych. Heiko Borchers
Vinetaplatz 5
24143 Kiel
Telefon 0431 731760
heiko.borchers@dptv.de

Veröffentlichung gemäß § 16b Abs. 4 Ärzte-ZV der Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Schleswig-Holstein

Zusammenfassung Psychotherapeutische Versorgung

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 in Verbindung mit der überarbeiteten Bedarfsplanungs-Richtlinie (Bpl-RI) die Versorgungsgrade in den Planungsbereichen überprüft.

Er hat dabei festgestellt, dass in nachfolgenden Planungsbereichen Zulassungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten/innen bestehen.

Planungsbereiche Schleswig-Holstein in denen freie Sitze für alle Psychotherapeuten/innen* bestehen:

| <u>Planungsbereich</u> | <u>Anzahl</u> |
|---|---------------|
| Kreisregion Stadt Flensburg/Kreis Schleswig-Flensburg | 2,0 |
| Kreis Herzogtum Lauenburg | 5,0 |
| Kreis Ostholstein | 11,5 |
| Kreis Plön | 6,0 |
| Kreis Segeberg | 5,0 |
| Kreis Stormarn | 2,0 |

* Psychologische Psychotherapeuten/innen, ärztliche Psychotherapeuten/innen, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten/innen

In den nachfolgenden Planungsbereichen ist Überversorgung festgestellt worden. Allerdings sind Mindestanteile gemäß Bedarfsplanungs-Richtlinie nicht erfüllt. Aufgrund dieser Quotenregelungen sind Zulassungen in den entsprechenden Gruppe noch möglich.

Planungsbereiche Schleswig-Holstein in denen freie Sitze ausschließlich für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen* bestehen:

| <u>Planungsbereich</u> | <u>Anzahl</u> |
|--|---------------|
| Kreisregion Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde | 1,0 |
| Kreis Pinneberg | 1,0 |

* korrekt heißt es, nur für Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten/innen

Planungsbereiche Schleswig-Holstein in denen freie Sitze ausschließlich für ärztliche Psychotherapeuten/innen* bestehen:

| <u>Planungsbereich</u> | <u>Anzahl</u> |
|--|---------------|
| Kreis Dithmarschen | 1,0 |
| Kreisregion Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde | 3,0 |
| Kreis Pinneberg | 1,5 |

* ärztliche Psychotherapeuten/innen, Psychosomatiker/innen

Planungsbereiche Schleswig-Holstein in denen freie Sitze ausschließlich für Psychosomatiker/innen* bestehen:

| <u>Planungsbereich</u> | <u>Anzahl</u> |
|--|---------------|
| Kreis Dithmarschen | 3,0 |
| Stadt Kiel | 6,0 |
| Stadt Lübeck | 2,5 |
| Kreisregion Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde | 5,0 |
| Kreis Nordfriesland | 1,0 |
| Kreis Pinneberg | 4,0 |
| Kreis Steinburg | 2,0 |

* Psychosomatiker/innen

Rechtsverbindliche **Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge** sind bis zum **31.03.2020** beim Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein , Bismarckallee 1-3, 23795 Bad Segeberg einzureichen.

Die Bewerbungsfrist ist gewahrt, wenn aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, für welchen Niederlassungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) die Zulassung bzw. die Anstellung beantragt wird und ein Arzt/Psychotherapeutenregisterauszug beigefügt wurde. Darüber hinaus ist ein unterschriebener Lebenslauf einzureichen.

Folgende Kriterien sind laut § 26 Abs. 4 Bpl-RI für die Auswahl durch den Zulassungsausschuss maßgeblich, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien dem Zulassungsausschuss obliegt:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Barrierefreiheit).

Zusätzlich soll im Rahmen einer Auswahlentscheidung für eine Arztgruppe im Sinne der Bpl-RI vorrangig die Besetzung der eventuell notwendigen Quotenplätze bis zu der in den Planungsblättern aufgeführten Anzahl maßgeblich sein.

Kommentar zum Bedarfsplan 2020 Schleswig-Holstein:

Die dem Bedarfsplan 2020 für Schleswig-Holstein vorangegangene Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), bei der Festlegung des Bedarfs neben der Zahl der Einwohner künftig stärker die Morbidität zu berücksichtigen, ist zu begrüßen. Gerade im Bereich der Psychotherapie kommen zunehmend auch ältere Menschen in die Behandlung, dieser Umstand muss auch bei der Bedarfsermittlung Berücksichtigung finden.

Die in den Berechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein eingeflossenen neuen Verhältniszahlen sind grundsätzlich zu begrüßen. Ob dieser statistische Faktor dem Bedarf im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung tatsächlich in allen Regionen Schleswig-Holsteins näherkommt, bleibt abzuwarten.

Die zur Sicherstellung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Jahre 2009 eingeführte Quote für Psychotherapeuten/innen dieser Gruppe ist sicherlich weiterhin notwendig, angemessen und bedarfsgerecht.

Die Quote im Rahmen der Bedarfsermittlung für ärztliche Psychotherapeuten/innen und die innerhalb dieser Quote liegende Quotierung für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie hingegen stehen in keinerlei Zusammenhang mit irgendeinem Versorgungsbedarf. Eine Besonderheit der sich im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinie abspielenden ärztlichen Psychotherapie ist nicht zu erkennen. Hinzu kommt, dass die ausschließlich für ärztliche Psychotherapeuten/innen reservierten Zulassungsmöglichkeiten, vor allem die für die Gruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie auf schätzungsweise mehrere Jahre überhaupt nicht mit Ärzten besetzt werden können. Damit fehlt diesen allein aus berufsständischer Sicht eingeführten Quoten jeglicher Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung mit psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten. Diese Quoten sollten bei einer erneuten Überarbeitung der Bedarfs-Planungsrichtlinie gänzlich entfallen.

Heiko Borchers

Dezember 2019